

(2a) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 6 übersteigende Einkommen der Eltern bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für den Auszubildenden selbst, für jedes Kind, das sich in einer nach § 40 AFG förderungsfähigen Ausbildung oder in einer anderen Schul- oder Berufsausbildung befindet, sowie für jedes weitere Kind, für das nach Abzug seines Einkommens ein Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 zusteht.

(3) Sind die Eltern (§10 Abs. 1 Nr. 2) geschieden oder leben sie dauernd getrennt, so wird für den Elternteil, bei dem der Auszubildende lebt, der Freibetrag für den Haushaltsvorstand angesetzt. Das Einkommen des anderen Elternteils bleibt außer Betracht.

(4) Ist der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, erhöht sich der Gesamtfreibetrag nach Absatz 1 um 535 DM, wenn

1. für eine geeignete Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die Aufnahme einer Ausbildungsstelle erforderlich ist, die nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist,
2. für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) die Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils erforderlich ist

(5) Ist es wegen der Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt in einem Bezirk erforderlich, Ausbildungsstellen zu vermitteln, die eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts erfordern, ist in begründeten Ausnahmefällen nach Absatz 6 zu verfahren.

(6) Von der vorgesehenen Anrechnung (Absatz 1) des die Freibeträge nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 3, 4 und 5 übersteigenden Einkommens kann bis zu einem Betrag von 400 DM monatlich abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

§ 17

Anrechnung von Einkommen des Ehegatten

(1) Einkommen (§ 18) des Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 anzurechnen, soweit folgende monatliche Freibeträge überschritten werden:

1. für den Ehegatten 1 330 DM,
2. für jedes Kind im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3, wenn es bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat..... 370 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat..... 470 DM.
 Diese Beträge vermindern sich um das Einkommen des betreffenden Kindes.

(2) Die Vorschriften des §16 Abs. 2, 2a, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 18

Einkommen

(1) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsverwaltung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang.

(2) Als Einkommen des Auszubildenden gelten auch Beträge, die für die Kost und Wohnung von der Ausbildungsvergütung einbehalten werden.

(3) Von dem Einkommen können abgezogen werden:

1. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte; § 13 Nr. 1 Buchst. a gilt entsprechend,
2. Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u. ä.,
3. Mehraufwendungen infolge notwendiger Führung eines doppelten Haushaltes bis zu 75 DM monatlich, soweit nicht Trennungsschädigung, Auslösung u. ä. gezahlt wird.

(4) Aufwendungen des Auszubildenden im Sinne des Absatzes 3 sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Nicht als Einkommen gelten Leistungen, die nicht oder nicht hauptsächlich für den Lebensunterhalt, sondern als zweckgebundene Sonderleistungen gewährt werden, insbesondere

1. Leistungen, die nach gesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. (gegenstandslos)
4. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden,
5. Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz, die als Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt werden,
6. (gegenstandslos)
7. staatlich gewährte Geburtshilfe,
8. Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht steuerpflichtig sind,
9. Trennungsschädigungen, Auslösungen u. ä.

(6) Ferner gelten nicht als Einkommen

1. Weihnachts-, Neujahrs- und Urlaubszuwendungen, Jahresabschlussprämien, Treueprämien und ähnliche nicht laufende Einkünfte aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis,
2. (gegenstandslos)
3. gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Nacharbeit und Mehrarbeit, soweit sie ausgewiesen oder erkennbar sind,
4. Sachleistungen, die während der stationären Behandlung in einer Krankenanstalt gewährt werden,
5. Kantinenzuschüsse, die Betriebe für Mittagessen gewähren, wenn und soweit sie einen Tagessatz von 1,50 DM nicht überschreiten,
6. Leistungen, die von Betrieben an Teilnehmer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung oder von anderen Stellen zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden,
7. Prämien, die der Auszubildende vom Ausbildenden erhält,
8. Wohngeld.

(7) Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil aufgrund von Unterhaltsurteilen oder sonstigen vollstreckbaren Titeln tatsächlich leistet, sind von seinem Einkommen abzusetzen, sofern dem Unterhaltsverpflichteten Freibeträge nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 17 Abs. 1 Nr. 2 nicht gewährt werden können.

§ 19

Form der Förderung

(1) Die Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich als Zuschuß gewährt

(2) Die Berufsausbildungsbeihilfe kann ausnahmsweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn und soweit

1. eine neue Ausbildung aufgrund von § 3 Abs. 2 nicht gefördert werden kann, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, eine weitere Ausbildung jedoch aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten ermöglicht werden sollte,
2. die Ausbildung über die vorgeschriebene Zeit hinaus verlängert werden muß und die Gründe dafür nach § 8 Abs. 4 nicht anerkannt werden können, eine Verlängerung der Ausbildung jedoch aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten ermöglicht werden sollte.

(3) Der Darlehensnehmer hat das Darlehen nach Abschluß seiner Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum, längstens in sechs Jahren, zu tilgen. Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. In besonderen Fällen kann die Arbeitsverwaltung längere tilgungsfreie Zeiten und Tilgungszeiten einräumen.